

## Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kolpingwerks Deutschland zur Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)

Bearbeitungsstand: 9. August 2021

### **Den Meisterbrief als Qualitätssiegel im Handwerk mit einer rechtssicheren und qualitativ hochwertigen Prüfung sichern – Prüfende gewinnen und halten!**

Die vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und dem Kolpingwerk Deutschland ausdrücklich begrüßte 5. Novellierung der Handwerksordnung brachte erstmals seit 1953 eine Modernisierung des Meisterprüfungswesens mit sich. Ein Schritt, der schon lange überfällig war und der nun in der Meisterprüfungsverfahrensverordnung nachvollzogen werden soll.

Ziel der Verordnung ist es, die „Flexibilität für die Prüfenden zu erhöhen und so das Ehrenamt zu stärken sowie zugleich rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen zu ermöglichen“. Unter dem Stichwort Nachhaltigkeitsaspekte heißt es: „Entsprechend wichtig ist es, das Prüfungswesen in diesem Bereich auch für ehrenamtliche Prüfende attraktiv auszugestalten und so zukunftsfähig zu machen“. Dieses Ziel wird mit dem vorgelegten Referentenentwurf nur zum Teil erreicht. Mit dieser Stellungnahme legen wir dar, wo wir Anpassungsbedarf sehen. Diese wurden gemeinsam mit dem Kolpingwerk erarbeitet und abgestimmt und stellen damit eine gemeinsame Positionierung dar. -

### **Für Prüfende verständliche Sprache – mehr Rechtssicherheit**

Zur Sicherung der Transparenz, Neutralität sowie der Akzeptanz der Meisterprüfungsverfahren und der Meisterpflicht insgesamt, ist eine qualitativ hochwertige Umsetzung der beschlossenen Änderungen in den Regelungen der Meisterprüfungsverfahrensordnung unerlässlich. Mehrere Tausend ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer bilden die Stützpfeiler des Prüfungswesens auch in der Meisterprüfung. Die Meisterprüfungsverfahrensverordnung setzt neben der Handwerksordnung den Rahmen für dieses Prüfungsverfahren. Daher muss es auch aus Gründen der Rechtssicherheit der Prüfungen im Interesse des Ordnungsgebers liegen, diesen Rahmen transparent und verständlich für die ehrenamtlichen Prüfenden vor Ort auszugestalten. Hierzu gehört insbesondere eine für die Prüfenden verständliche Sprache, was gleichzeitig auch zu mehr Rechtssicherheit beitragen würde. Wir schlagen daher vor, die Formulierungen dieser Verordnung noch einmal auf ihre Verständlichkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls umzuformulieren. Darüber hinaus muss eine Umsetzungshilfe für die Meisterprüfung erstellt werden.

## **Kosteneinsparungen an Prüfende weitergeben**

Mit der Novellierung der Handwerksordnung sollen insgesamt knapp 9 Millionen Euro im Prüfungswesen eingespart werden. Gleichzeitig hofft der Gesetzgeber mit der Novellierung das Ehrenamt zu stärken und so die Zahl der Prüfenden wieder zu erhöhen. Der DGB und das Kolpingwerk plädieren dafür, durch die effektivere Gestaltung der Prüfung eingesparte Mittel für die Verbesserung der Qualität der Prüfungen wieder einzusetzen und darüber hinaus die Prüfungsabsolventinnen und Absolventen bei den Prüfungsgebühren zu entlasten. Perspektivisch muss die Meisterprüfung für die Teilnehmenden kostenfrei werden.

## **Evaluation, um gezielt das Ehrenamt stärken zu können**

Vor dem Hintergrund der besonderen Stellung der Meisterprüfungsausschüsse als Gremium zur Abnahme von Prüfungen für staatlich anerkannte Abschlüsse wäre eine wissenschaftlich begleitete Bestandsaufnahme des Ist-Zustands im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens und die Ableitung von Lösungen daraus wünschenswert gewesen. Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen ausdrücklich, dass es Überlegungen gibt, diese Regelungen zu evaluieren. Das hierfür beabsichtigte Verfahren, wie es unter der Überschrift „VII Befristung; Evaluierung“ beschrieben wird, reicht aus unserer Sicht jedoch nicht aus: Es soll lediglich anhand von „statistischem Wissen und Erfahrungswissen der Handwerksorganisationen“ Entwicklung der Zahlen an ehrenamtlichen Prüfenden und die Rechtsbeständigkeit der Prüfungen betrachtet werden. Wir schlagen vor, dass nicht nur ein Monitoring von vorliegenden Zahlen durchgeführt wird, sondern auf fundierter Basis die Wirkfaktoren und Gelingensbedingungen sowohl bei der Benennung der Prüfenden wie auch in Bezug auf die rechtssichere Durchführung der Prüfungen systematisch zu analysieren und darauf aufbauend gestaltend tätig zu werden. Dafür ist eine wissenschaftliche Begleitforschung unter systematischer Beteiligung der Sozialpartner unerlässlich. Auch sollte der Evaluationszeitraum weiter gefasst werden, da einige zu evaluierenden Regelungen zeitverzögert Anwendung finden bzw. erst später in ihren Auswirkungen festzustellen sind. Auf diese Weise kann gezielt das Ehrenamt weiter gestärkt werden.

## **Rahmenbedingungen für Prüfende verbessern**

Wichtig angesichts der Herausforderungen bei der Gestaltung des Generationenwechsels in den Prüfungsausschüssen und vor dem Hintergrund des bereits existierenden Prüfermangels, ist es von herausragender Bedeutung, das Ehrenamt attraktiv zu gestalten. Hier reicht es nicht aus, die Prüfung selbst umzuorganisieren und den bürokratischen Aufwand breiter zu verteilen, vielmehr müssen die Rahmenbedingungen für die Prüfenden stimmen. Die Prüferinnen und Prüfer benötigen verbindliche Freistellungs- und Schutzregelungen, die der Wichtigkeit ihres Ehrenamtes entsprechen. Sie benötigen Schulungen und Weiterbildungen für ihre Tätigkeit als Prüfende.

## **§ 3 Absatz 4 Reihenfolge der Stellvertretung**

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, dass der Meisterprüfungsausschuss über die Reihenfolge der Stellvertretungen beschließt. Mit der 5. Novellierung der Handwerksordnung wurde das Prinzip der Paritätischen Besetzung des Prüfungsausschusses auch für den Meisterprüfungsausschuss nachvollzogen. Der Ausschuss soll aus einem

unabhängigen Vorsitzenden, einem selbstständigen Meister des zu prüfenden Gewerks und einem von der Arbeitnehmerseite benannten Meister bestehen, sowie aus den Prüfenden für die Teile 3 und 4 der Meisterprüfung. Die Stellvertretungen müssen das Prinzip der Parität ebenfalls wahren.

Daher schlagen wir folgende Formulierung für den Absatz 4 vor:

„(4) Ist ein Mitglied des Meisterprüfungsausschusses aus persönlichen oder sachlichen Gründen verhindert, seine Befugnisse wahrzunehmen, kann es durch einen der für das verhinderte Mitglied berufenen Stellvertreter vertreten werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist bei der Berufung **durch die vorschlagsberechtigte Gruppe** festzulegen.“

#### **§ 4 Ausschluss der Mitwirkung - Nichtanwendung ist durch Kammer zu genehmigen**

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen die Erweiterung des § 4. Die Kammer einzubeziehen, wenn die Nichtanwendung des Absatzes 1 beschlossen werden soll und dies nicht wie zuvor dem Meisterprüfungsausschuss allein zu überlassen, ist ein Schritt zu mehr Rechtssicherheit bei der Meisterprüfung.

#### **§ 8 Täuschungshandlungen**

Dass Täuschungshandlungen untersagt sind, ergibt sich bereits aus dem gesunden Menschenverstand. Daher ist der 1. Satz des Absatzes zu streichen. Die im zweiten Satz formulierte Definition einer Täuschungshandlung ist vollkommen ausreichend.

Der DGB und das Kolpingwerk lehnen es ab, wie im Absatz 3 vorgeschlagen, den Meisterprüfungsausschuss mit einer bis zu einem Jahr reichenden Frist über eine Täuschungshandlung nachträglich beschließen zu lassen. Dies geht an der Realität vorbei. Hier ist, auch wegen der weitreichenden Konsequenzen in den Gewerken der Anlage A HwO unverzüglich zu entscheiden.

#### **§§ 9 und 10 - Parität im Prüfungswesen sicherstellen**

Wie weiter oben erwähnt ist eine der wichtigsten Änderungen, die mit der 5. HwO-Novelle beschlossen wurden, die intendierte Parität im Prüfungswesen. Diese wird mit den vorgeschlagenen Regelungen in § 10 zumindest zum Teil sichergestellt. Insgesamt ist die sprachliche Formulierung dieses Teils der Verordnung schwer verständlich und ein Hindernis für eine rechtskonforme praktische Umsetzung der Prüfung. Hier schlagen wir vor, die Formulierungen noch einmal zu prüfen und zu vereinfachen. Wie weiter oben vorgeschlagen, würde auch eine Umsetzungshilfe zu mehr Verständlichkeit beitragen.

Die Parität für die gesamte Meisterprüfung ist in allen zu entscheidenden Aspekten zu gewährleisten. In der aktuellen Formulierung des § 9 Absätze 2 und 3 soll der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses wichtige Entscheidungen über die Organisation der Prüfung alleine treffen. Ebenso soll er die Termine für die Meisterprüfung anberaumen. Der DGB und das Kolpingwerk lehnen das ab. Sowohl die Entscheidung über Ort, Datum und Termin der Meisterprüfung, als auch die Entscheidung über die Aufsicht sollten in Abstimmung mit denjenigen erfolgen, die diese Prüfungsleistung abnehmen – dies ist die Prüfungskommission, sowie mit

denjenigen, die weiterhin für die Durchführung und Beschlüsse über das Bestehen der Meisterprüfung zuständig sind – dem Meisterprüfungsausschuss.

Daher muss der Absatz 4 wieder eingefügt werden: „(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben nimmt der Vorsitzende in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses wahr.“

### **Prüfungskommissionen**

Die vorgeschlagene Formulierung zur Ausgestaltung der Prüfungskommissionen in Teil 3 und 4 sowie bei den Stationenprüfungen lehnen wir ab. Eine paritätische Ausgestaltung aller Prüfungskommissionen ist unerlässlich.

In § 10 Absatz 3 Nr. 2 wird formuliert, wie sich eine Prüfungskommission für die Teile 3 und 4 zusammensetzen soll. Mit der 5. Novellierung der Handwerksordnung wurde die Arbeit der Prüfungsausschüsse umorganisiert. Der Prüfungsausschuss ist künftig nur noch für das Formale der Prüfung zuständig. Die Prüfung selbst soll von Prüfungskommissionen abgenommen werden. Es wird also die Prüfungsabnahme und Bewertung von dem Meisterprüfungsausschuss auf die Prüfungskommission verlagert.

Die Prüfungsteile 3 und 4 werden jedoch heute in der Praxis oftmals nicht von den fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen abgenommen, vielmehr nimmt der fachlich zuständige Prüfungsausschuss hier lediglich die Bewertungen der Prüfungen, die bei anderen Prüfungsausschüssen gemacht wurden, in den Meisterbrief auf. In der Praxis findet diese Prüfung meist als überfachliche Prüfung statt. Das heutige Verfahren ist intransparent und für die Prüfungsteilnehmenden irreführend, da sie meist nicht wissen, welche Prüfungskommission ihre Leistungen gerade abnimmt. Die aktuelle Praxis wird daher mit dem Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt und Transparenz wird weiterhin nicht hergestellt. Es wurde leider auch versäumt mit der HwO-Novelle dieses Problem auf der Ebene des Gesetzes zu lösen.

Die Bildung einer Prüfungskommission für die Teile 3 und 4 der Meisterprüfung sollte die genannte praktische Herausforderung jedoch berücksichtigen und gleichzeitig die Erfordernis der paritätischen Besetzung erfüllen. Der Satz 2 ist daher so umzuformulieren, dass Prüfungskommissionen für die Teile III und IV immer mit 3 Prüfenden besetzt sein müssen, es also eine paritätische Besetzung mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und einer neutralen jeweils besonders sachverständigen Person erfolgt. Darüber hinaus muss ein transparentes Verfahren regeln, welcher Prüfungsausschuss diese meist überfachliche Prüfungskommission zu bilden hat und wie der fachlich zuständige Prüfungsausschuss eine solche überfachliche Prüfungskommission in seine Arbeit einbindet.

Die vorgeschlagene Regelung zur Bildung der Prüfungskommission bei Stationen-Prüfungen lehnen wir ab. Stationen-Prüfungen sind in der Regel flüchtige Prüfungsleistungen. Da hier die zu bewertende Leistung nicht im Nachhinein noch einmal zu überprüfen ist, ist es Standard im Prüfungswesen solche Leistungen von mehreren Prüfenden abzunehmen. Hinzu kommt, dass mit der Novellierung der Handwerksordnung auch für das Meisterprüfungswesen das in der beruflichen Bildung übliche Prinzip der paritätischen Prüfungsabnahme eingeführt wurde. Diese Modernisierung des Prüfungsverfahrens war längst überfällig, um die Qualität und Rechtssicherheit der Meisterprüfung sicherzustellen. Die Meisterprüfung entscheidet im Bereich der Anlage A der Handwerksordnung über nicht weniger als die Berufszulassung. Der Meisterbrief, der Qualität und Innovation im Handwerk sichert, wird immer wieder angegriffen und als Hemmnis für eine freie Berufsausübung dargestellt. Umso wichtiger ist es, das Prüfungsverfahren so zu gestalten, dass die Qualität der Meisterprüfung jeden Zweifel besteht und an die heutigen Standards für Prüfungsverfahren anzupassen. Stationenprüfungen sind daher immer

an jeder Station von zwei Prüfenden abzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Parität zwischen Prüfenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gewahrt wird.

## § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Redaktioneller Änderungsvorschlag des ersten Satzes:

„Bei der Durchführung ~~der Prüfungsleistung~~ jedes Teils der Meisterprüfung sind die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. ....“

## § 14 Einladung zur Prüfung

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen, dass mit der Einladung zur Prüfung den zu Prüfenden bekannt gegeben werden muss, wer die Prüfungsleistung abnehmen und bewerten wird. Dies ist ein Schritt zu größerer Transparenz im Meisterprüfungswesen.

## §15 Prüfungsaufgaben

In Absatz 1 Punkt 1 wird festgehalten, dass der Meisterprüfungsausschuss die Anforderungen beschließt an die Prüfungsobjekte beziehungsweise die Meisterprüfungsarbeiten, aber auch an die Situationsaufgaben oder Arbeitsproben sowie an die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation in Teil 4 der Meisterprüfung. Welche Anforderungen hier gemeint sind, erschließt sich nicht – zumal die Meisterprüfungsordnungen der einzelnen Gewerke die Anforderungen und die zu prüfenden Inhalte festlegen. Besonders problematisch ist hier auch Absatz 3, der in der vorliegenden Formulierung die Mitsprache des/der zu Prüfenden über das Meisterprüfungsobjekt/ die Meisterprüfungsarbeit erheblich einschränkt. Denn die Wünsche des/der zu Prüfenden können nur berücksichtigt werden, wenn sie für die Prüfungskommissionen keinen unangemessenen Aufwand darstellen. Diese Formulierung mit einem unbestimmten Rechtsbegriff lehnen wir ab, da dies in der Praxis zu Auslegungsstreitigkeiten führen wird.

Problematisch ist auch, dass der Meisterprüfungsausschuss nicht an allen Beschlüssen gleichermaßen beteiligt ist. Eine verbindliche Beteiligung der Arbeitnehmerseite ist in der vorliegenden Fassung des Entwurfes nur für die Teile 1 und 2 der Meisterprüfung gewährleistet.

## § 18 Durchführung der mündlichen Prüfung

Mündliche Prüfungen als Gruppengespräch durchzuführen lehnen der DGB und das Kolpingwerk ab. Die Meisterprüfung ist nicht nicht-öffentlich. Die Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzrechte der zu Prüfenden werden hier massiv verletzt. Zudem würde die hohe Qualität der Meisterprüfung diskreditiert.

### **§§ 17, 18, 19 und 20 Bewertung**

Mit dem Verordnungsentwurf wird vorgeschlagen, im Falle eines nicht aufzulösenden Konflikts über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen per Losverfahren abzustimmen. Das lehnen der DGB und das Kolpingwerk ab. Die Meisterprüfung steht für Qualität. Mit dem Meisterbrief wird dem zu Prüfenden bescheinigt, dass er seinen Beruf auf qualitativ sehr hohem Niveau ausübt. Deshalb ist der Meisterbrief in vielen Gewerken Voraussetzung für die Ausübung des Berufs. Das Handwerk steht hier also in einer besonderen Verpflichtung, nicht nur rechtssichere, sondern auch qualitativ hochwertige Prüfungen zu gewährleisten. Die Bewertung einer Prüfungsleistung muss sich daher zwingend aus der Prüfung selbst ergeben und nicht per Los entschieden werden. Daher muss der Meisterprüfungsausschuss mit der Bewertung befasst werden, wenn sich die Mitglieder der Prüfungskommission auch nach einer Vermittlung durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses nicht auf eine Bewertung einigen können.

Auch die vorgeschlagene Formulierung „weichen die Einzelbewertungen um mehr als zehn Punkte voneinander ab“ wirft Fragen auf. Wird bei jeder Einzelbewertung eine Skala mit 100 Punkten angesetzt? Dann würde die Abweichung 10 Prozent betragen. Wird aber eine Skala mit weniger als 100 Punkten verwendet, wäre die prozentuale Abweichung deutlich höher. Der DGB und das Kolpingwerk schlagen vor, hier einheitliche Regelungen zu treffen und die Abweichung in Prozent festzulegen.

### **§ 20 Digitale Prüfungen**

Schriftliche Prüfungen in digitaler Form durchzuführen dient vorrangig der Prüfungsökonomie. Die besondere Stellung der Meisterprüfung erfordert es jedoch, über die ökonomische Betrachtung hinaus in besonderem Maß die qualitativen Aspekte der Prüfung in den Mittelpunkt zu stellen. Die Meisterprüfung ist in vielen Gewerken nicht nur Voraussetzung für die Berufsausübung, sondern auch in ein System der beruflichen Bildung jenseits der akademischen Bildung eingebunden - daher ist es geboten, die dafür gesetzten Standards einheitlich zu gestalten.

Im Bereich der dualen Erstausbildung beginnen gerade die Diskussionen zur Durchführung von digitalen Prüfungen und den damit einhergehenden notwendigen Regelungen. Um von der Möglichkeit Gebrauch zu machen (schriftliche) Prüfungen in digitaler Form durchzuführen, sind die Prüfungsordnungen für die Abschluss- und Gesellenprüfungen und für die Fortbildungsprüfungen anzupassen. Auf Beschluss des BIBB-Hauptausschusses wird derzeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Vorschriften anzupassen. § 20 Absatz 4 lehnen wir daher zu diesem Zeitpunkt ab und schlagen stattdessen vor, diesen Absatz zurückzustellen und dann an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe anzupassen.

### **§ 22 Beschlüsse über Noten, Bestehen, etc.**

Da es in einigen Handwerkskammern immer wieder zu langen Wartezeiten kommt, wenn es um die Auswertung von Teilleistungen bei den Meisterprüfungen geht, ist es unerlässlich, eine verbindliche Zeitvorgabe einzuführen. Eine Wartezeit von bis zu 12 Wochen, bei vier Teilprüfungen also bis zu 48 Wochen, ist ein massiver Eingriff in

die Berufsfreiheit. Daher begrüßen der DGB und das Kolpingwerk die Festlegung zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf 1 Monat ausdrücklich.

### **§ 22 Absatz 3 Gesamtnote**

Der DGB und das Kolpingwerk begrüßen, dass im § 22 Absatz 3 ein Verfahren zur Ermittlung einer Gesamtnote und die Verpflichtung, diese im Prüfungszeugnis festzuhalten, festgeschrieben wird. Meister\*innen die studieren wollen, dürfen keine Nachteile in Bezug auf den Numerus Clausus bei vielen Studiengängen entstehen. Dies sichert die Durchlässigkeit zu einem Hochschulstudium.